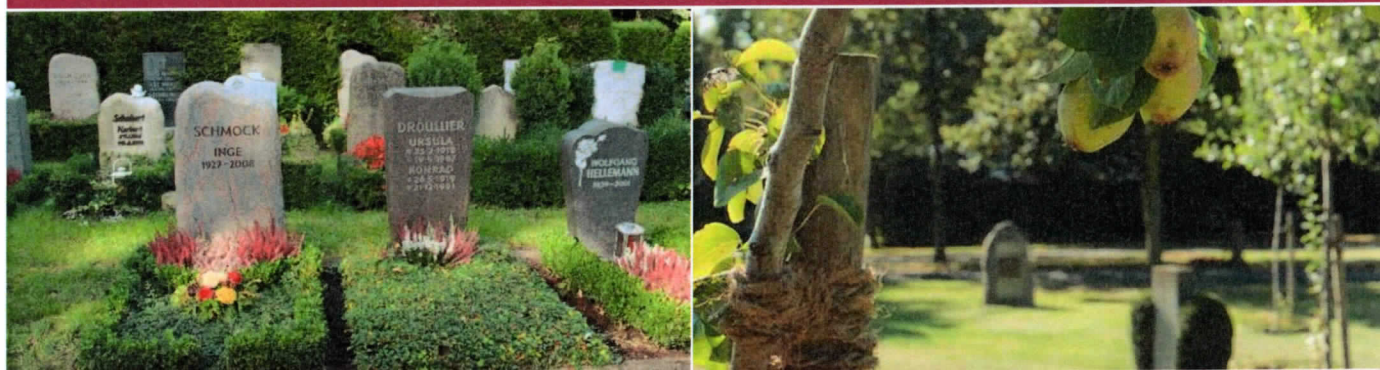


GRABSTÄTTEN

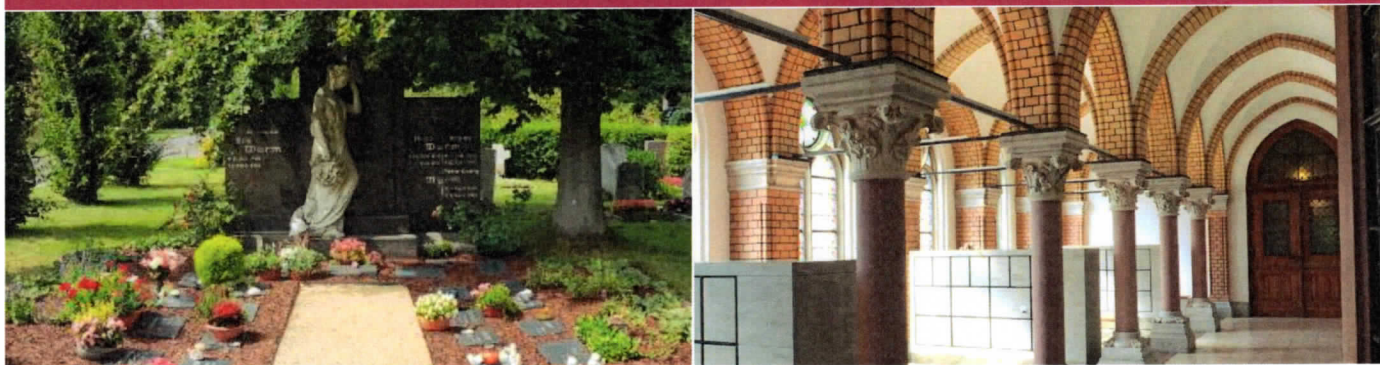
- für Erdbestattungen



- für kombinierte Erd- Urnenbestattungen



- für Urnenbestattungen



GRÄBER FÜR ERDBESTATTUNGEN

INFOBOGEN

Wahlgräber für Erdbestattungen

Wahlgrab (§ 15 Friedhofsordnung)	15
Familiengrab (§ 16)	16

Reihengräber für Erdbestattungen

Reihengrab (§ 17)	17
Gemeinschaftsanlage (§ 18)	18.1
Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlage (§18)	18.2
Rasengrab mit Möglichkeit einer Platte (§ 19)	19

GRÄBER FÜR URNENBEISETZUNGEN

Wahlgräber für Urnenbeisetzungen

Urnenwahlgrab (§ 20)	20
Urnenrasengrab mit Platte (§ 21)	21.1
Urnenrasengrab mit Würfelstein / Stele (§ 21)	21.2
Urnenrasengrab am Baum / in waldartiger Umgebung (§ 21)	21.3

Obstwiese (§ 21 a)

21 a

Urnenbaumgrab (§ 21 b)

21 b

Reihengräber für Urnenbeisetzungen

Urnenreihengrab mit Stein / ohne Stein (§ 22)	22
Urnengemeinschaftsanlage (§ 23)	23
Urnenhain mit Möglichkeit einer Bronzetafel (§ 24)	24/1f

SONDERGRÄBER

Kolumbarium (§ 25)	25
Patenschaftsgrab (§ 26)	26
Kinderwahlgrab (§ 15)	27.1
Kinderreihengrab (§ 17)	27.2
Sternenkinder (Kinder ohne Bestattungszwang)	27.3

SONSTIGES

Räume für Trauerfeiern auf dem Hauptfriedhof Braunschweig	28
---	----

Auf den Infobögen sind die jeweiligen Erwerbsgebühren angegeben.

BEISETZUNGSGEBÜHREN

Urnenbeisetzung	132,90 €
Erdbestattung	471,90 €

FOTONACHWEIS: Fotos Friedhofsverwaltung



Doppelwahlgräber in Abteilung 40 mit Patenschaftsgrabmal



Wahlgräber in Abteilung 04

Belegung

In Wahlgräbern ist je Stelle eine Erdbestattung zulässig. Die Ruhefrist für einen Sarg beträgt 25 Jahre.

Die Beistellung von bis zu vier Urnen je Stelle kann gegen Gebühr zugelassen werden. Die Ruhefrist beigestellter Urnen beträgt 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Auswahl des Wahlgrabs erfolgt gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 25 Jahre verliehen.

Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Bestattung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätten ab. In der Erwerbsgebühr ist die spätere Leistung der Entfernung von Bepflanzung und Einfassung bereits enthalten.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

Wahlgräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen. Die Angehörigen können mit der Grabpflege die Friedhofsverwaltung oder eine Friedhofsgärtnerei beauftragen.

Einstellige Wahlgräber haben in der Regel eine Größe von 2 m² bis zu 4 m²; entscheidend für die tatsächliche Größe sind stets die örtlichen Gegebenheiten.

Aufstellung von Grabmalen

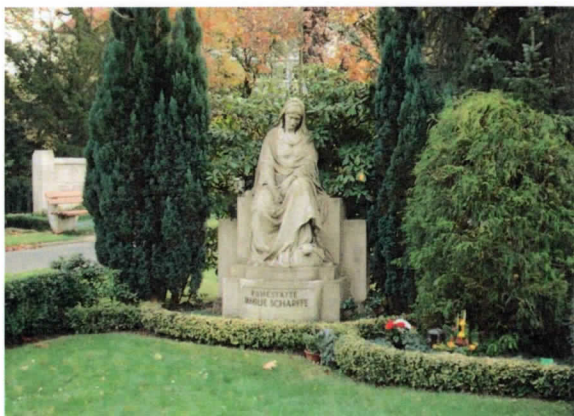
Auf Wahlgräbern können stehende und/oder liegende Grabmale errichtet werden; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Wahlgrabs

Einzelgrab	1.420,00 €
Doppelgrab	2.490,00 €



Familiengrab in Abt. 29



Familiengrab in Abt. 11



Familiengrabstätte in Abt. 64

Belegung

In Familiengräbern sind Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen möglich. Die Anzahl der Beisetzungen wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Ruhefristen betragen für Särge 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

Familiengräber haben eine Flächengröße ab 10 m² bis zu 60 m².

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung ein Familiengrab auf dem Friedhof aus.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 50 Jahre verliehen. Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Beisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätten ab. In der Erwerbsgebühr ist die spätere Leistung der Entfernung von Bepflanzung und Einfassung bereits enthalten. Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

Familiengräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen.

Die Angehörigen können mit der Grabpflege eine Friedhofsgärtnerei oder die Friedhofsverwaltung beauftragen.

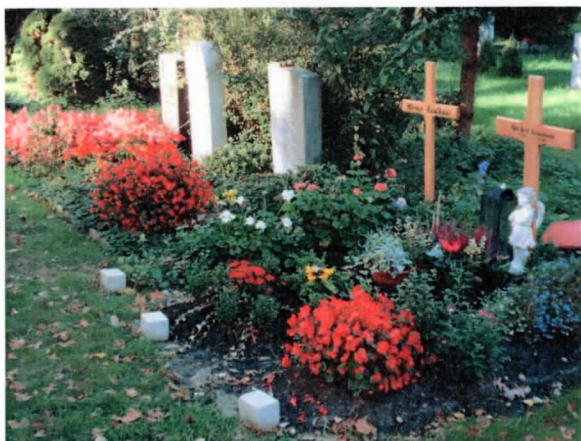
Aufstellung von Grabmalen

Auf Familiengräbern können stehende und/oder liegende Grabmale errichtet werden; sie müssen den Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

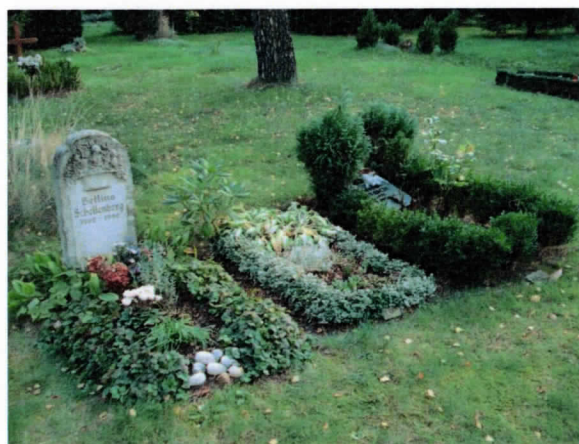
Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

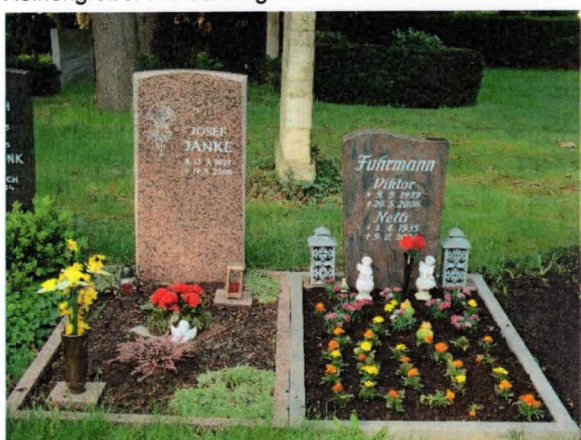
Erwerb eines Familiengrabs ab	2.500,00 €
(250,00 € je m ²)	



Reihengräber in Abteilung 44



Reihengräber in Abteilung 55



Reihengräber in Abteilung 44

Belegung

In Reihengräbern ist je eine Stelle eine Erdbestattung zulässig. Die Ruhefrist für einen Sarg beträgt 25 Jahre.

Bis zu fünf Jahre nach einer Erdbestattung kann gegen Gebühr die Beistellung einer Urne zugelassen werden.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Reihengräber werden von der Friedhofsverwaltung angewiesen und der Reihe nach belegt. Angehörige haben keine Möglichkeit, ein der Lage nach bestimmtes Reihengrab auszuwählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Reihengräber ab. In der Erwerbsgebühr ist die spätere Leistung der Entfernung von Bepflanzung und Einfassung bereits enthalten.

Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungs-dauer ist nicht möglich.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist nicht möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Reihengräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen.

Die Angehörigen können mit der Grabpflege die Friedhofsverwaltung oder eine Friedhofsgärtnerei beauftragen.

Reihengräber haben in der Regel eine Größe von 2 m²; entscheidend für die tatsächliche Größe sind stets die örtlichen Gegebenheiten.

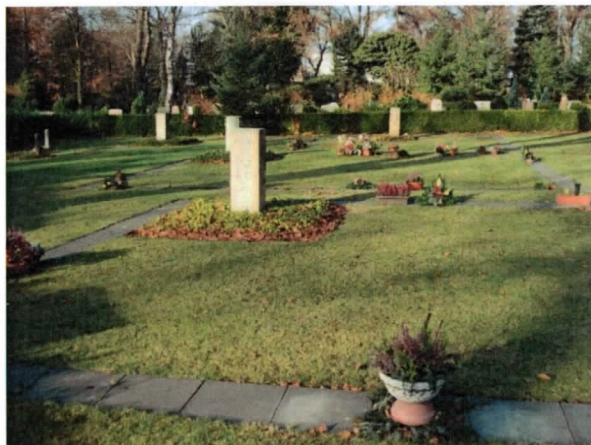
Aufstellung von Grabmalen

Auf Reihengräbern können stehende und/oder liegende Grabmale errichtet werden; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Reihengrabs	1.220,00 €
--------------------------	------------



Gemeinschaftsanlage in Abteilung 26



Gemeinschaftsanlage in Abteilung 43

Belegung

In Gemeinschaftsanlagen erfolgt je Grabstätte eine Erdbestattung. Die Ruhefrist für einen Sarg beträgt 25 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen können innerhalb einer Gemeinschaftsanlage keine der Lage nach bestimmte Grabstelle auswählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 25 Jahre verliehen.

Die Rechte an Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen enden nach Ablauf von 25 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bestattung.

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist nicht möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Die Dauergrünpflege der Staudenbeete und der Rasenflächen von Gemeinschaftsanlagen ist in den Graberwerbsgebühren enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzung ausgeführt.

Die Staudenbeete umrahmen die Gemeinschaftsgrabmale mit den Inschriften und bieten einen attraktiven Blühaspekt.

Die Angehörigen sind nicht zur Grabpflege verpflichtet. Für individuellen Blumenschmuck aller Art sind gemeinschaftliche Ablageflächen um das Gemeinschaftsgrabmal eingerichtet.



Grabfeld mit Gemeinschaftsanlagen in Abteilung 43

Aufstellung von Grabmalen

Ein Gemeinschaftsgrabmal (Stele) kennzeichnet den Begräbnisplatz einer Gemeinschaftsanlage; es wird von der Friedhofsverwaltung gestellt.

Die Inschrift für den Verstorbenen besteht aus Ruf- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten für Inschrift und Stein sind in den Graberwerbsgebühren enthalten.

Erwerbsgebühren

Erwerb einer Grabstätte
in einer Gemeinschaftsanlage
(inkl. Gemeinschaftsgrabmal
und Inschrift)

1.850,00 €



Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlage in Abteilung 01



Namensplatte vor historischem Grabmal in Abteilung 01

Belegung

In Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlagen erfolgen je Grabstätte eine Erdbestattung und eine Urnenbeisetzung. Die Ruhefrist für einen Sarg beträgt 25 Jahre, die der Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen können innerhalb einer Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlage keine der Lage nach bestimmte Grabstelle auswählen. Die erste Anlage befindet sich in Abteilung 01.

Die Auswahl der Gemeinschaftsanlage erfolgt gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für zunächst 25 Jahre verliehen und verlängern sich mit der zweiten Bestattung automatisch. Die Rechte an Grabstellen in Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlagen enden nach Ablauf beider Ruhefristen.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist im Rahmen einer Vorsorgevereinbarung möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Die Dauergrünpflege der Staudenbeete und der Rasenflächen von Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlagen ist in den Graberwerbsgebühren enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzung ausgeführt.

Die Staudenbeete umrahmen die Gemeinschaftsgrabmale mit den Inschriften und bieten einen attraktiven Blühaspekt.

Die Angehörigen haben keine Verpflichtung zur Grabpflege. Die Beisetzung in Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlagen gibt Angehörigen gleichwohl einen ansprechend gestalteten und würdevoll gepflegten Ort zum Trauern.

Für individuellen Blumenschmuck aller Art sind gemeinschaftliche Ablageflächen um das Gemeinschaftsgrabmal eingerichtet.

Aufstellung von Grabmalen

Ein historisches Grabmal kennzeichnet den Begräbnisplatz einer Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlage; es wird von der Friedhofsverwaltung gestellt.

Die Inschrift für den Verstorbenen besteht aus Ruf- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten für Inschrift und Stein sind in den Graberwerbsgebühren enthalten.

Individuelle gestaltete Grabzeichen oder Grabinschriften (wie Titel, Kosenamen, Berufsbezeichnungen, etc.) sind hier nicht möglich.

Erwerbsgebühren

Erwerb einer Grabstätte in einer Erd- Urnen- Gemeinschaftsanlage	3.400,00 €
---	------------



Rasengrab im Erdbestattungshain in Abteilung 21

Belegung

In Rasengräbern im Erdbestattungshain ist je Stelle eine Erdbestattung zulässig. Die Ruhefrist für einen Sarg beträgt 25 Jahre.

Bis zu fünf Jahre nach einer Erdbestattung kann gegen Gebühr die Beistellung einer Urne zugelassen werden.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Rasengräber im Erdbestattungshain werden von der Friedhofsverwaltung angewiesen und der Reihe nach belegt.

Angehörige haben keine Möglichkeit, ein der Lage nach bestimmtes Rasengrab auszuwählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 25 Jahre verliehen.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Rasengräber im Erdbestattungshain ab. In der Gebühr für die Grabmalgenehmigung ist die spätere Leistung der Entfernung der Namensplatte enthalten.

Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer ist nicht möglich

Vorerwerb zu Lebzeiten

Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung bei der Erstbelegung die Reservierung einer Nachbargrabstätte im Erdbestattungshain zulassen.

Hinweise zur Grabpflege

Die Rasenpflege der die Namensplatten umgebenden Flächen ist in den Graberwerbsgebühren enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Nutzungsdauer erbracht.



Rasengräber in Abteilung 21 im Vordergrund



Rasengräber in Abteilung 21

Aufstellung von Grabmalen

In der Graberwerbsgebühr sind die Kosten von Namensplatte und Inschrift nicht enthalten.

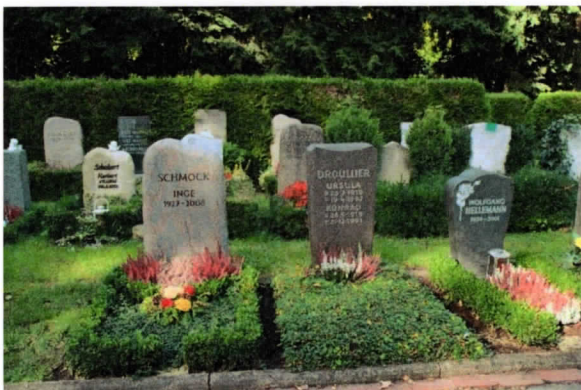
Eine Namensplatte aus Naturstein kann von den Angehörigen bei einem Steinmetz beauftragt werden; sie hat ein Format von maximal 50 cm Breite, 40 cm Höhe und mind. 6 cm Stärke aufzuweisen und ist bodenbündig zu versetzen.

Aufgeschraubte Vasen und Grablichter, Steine in Buchform sowie aufgesetzte Buchstaben sind nicht gestattet.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Rasengrabs ohne Namensplatte

Einzelgrab	1.490,00 €
Einzelgrab mit Reservierung	2.980,00 €



Urnenwahlgräber mit klassischen Grabsteinen in Abteilung 68 B

Belegung

In Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt für jede Urne 20 Jahre oder in ausgewiesenen Grabfeldern 15 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung ein Urnenwahlgrab auf dem Friedhof aus.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre oder in ausgewiesenen Grabfeldern für 15 Jahre verliehen.

Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Urnenbeisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätten ab. In der Erwerbsgebühr ist die spätere Leistung der Entfernung von Bepflanzung und Einfassung bereits enthalten.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

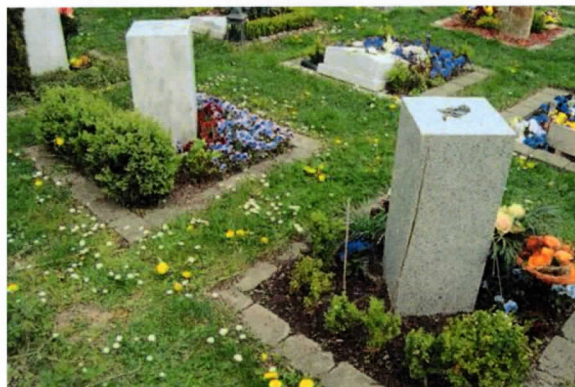
Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

Wahlgräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen.



Urnenwahlgräber mit Stele in Abt. 69 A



Urnenwahlgräber mit zentralem Grabmal und Einfassung durch den Friedhofsträger

Die Angehörigen können mit der Grabpflege die Friedhofsverwaltung oder eine Friedhofsgärtnerei beauftragen.

Urnenwahlgräber haben eine Größe von 0,5 m² bis zu 1 m²; entscheidend für die tatsächliche Größe sind die örtlichen Gegebenheiten.

Aufstellung von Grabmalen

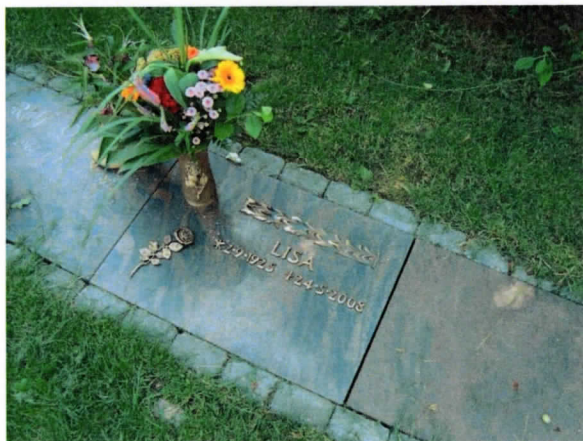
Auf Urnenwahlgräber können stehende und/oder liegende Grabmale errichtet werden; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Urnenwahlgrabs

für 15 Jahre	795,00 €
für 20 Jahre	895,00 €



Eingefasste Urnenrasengräber mit Namensplatte

Belegung

In Urnenrasengräbern mit Namensplatte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt einheitlich für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung ein Urnenrasengrab auf dem Friedhof aus.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Das Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Urnenbeisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätten ab. Mit der Grabmalgenehmigung wird die spätere Entfernung der Namensplatte berechnet.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

Die Pflege der Grabeinfassung und des umgebenden Rasens ist in den Gebühren für die Urnenrasengräber enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Nutzungsdauer erbracht.



Grabfeld mit Urnenrasengräbern in Abteilung 81



Grabfeld mit Urnenrasengräbern in Abteilung 81

Aufstellung von Grabmalen

In der Graberwerbsgebühr sind die Kosten von Namensplatte und Inschrift nicht enthalten.

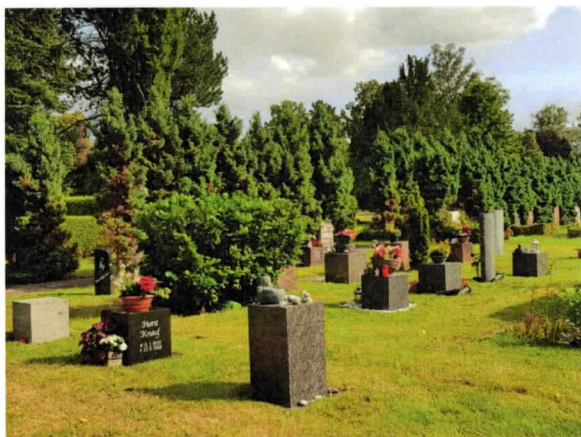
Die Namensplatte aus Naturstein ist von den Angehörigen mit (Vor)Erwerb der Grabstätte bei einem Steinmetz zu beauftragen.

Das Format beträgt 69 cm Breite, 49 cm Höhe, max. 8 cm Stärke.

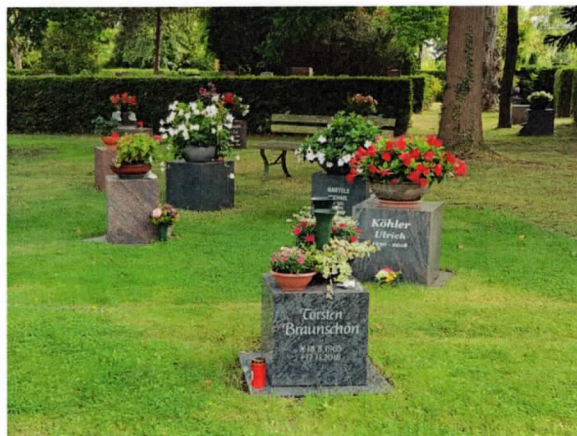
Das Aufstellen oder Anbringen von individuellem Blumenschmuck ist auf der Namensplatte vorgesehen.

Erwerbsgebühren

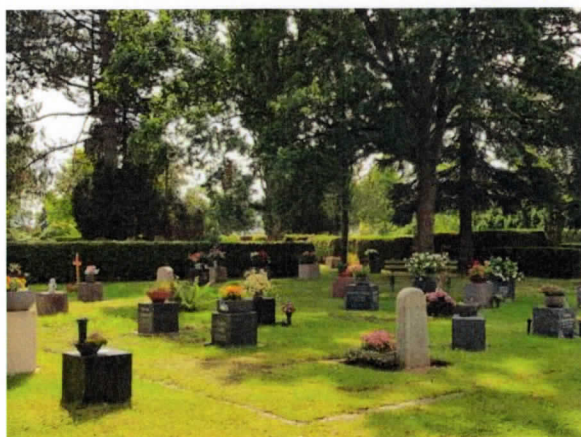
Erwerb eines Rasengrabs	960,00 €
-------------------------	----------



Urnenrasengräber in Abteilung 65 a



Urnenrasengräber mit Würfelstein in Abteilung 65



Urnenrasengräber mit Würfelstein in Abteilung 65

Belegung

In Urnenrasengräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt einheitlich für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung ein Urnenrasengrab auf dem Friedhof aus.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Das Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Urnenbeisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätten ab. Mit der Grabmalgenehmigung wird die spätere Entfernung des Würfelsteins / der Stele berechnet.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Die Rasenpflege ist in den Gebühren für die Grabstätte enthalten. Sie wird von der Friedhofsverwaltung für die gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren gewährleistet.

Gestecke auf Würfelstein bzw. Stele und Blumenschmuck in Steckvasen sind gestattet. Die Anpflanzung eigener Blumenrabatten sowie das Aufstellen von Pflanzschalen vor dem Grabmal sind nicht erlaubt.

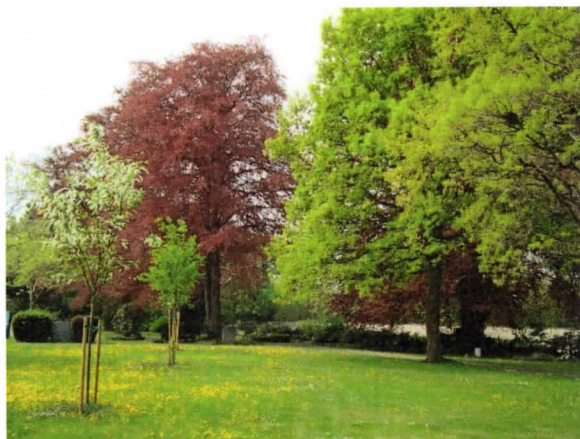
Aufstellung von Grabmalen

in Würfelstein bzw. eine Stele wird von den Angehörigen beauftragt; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

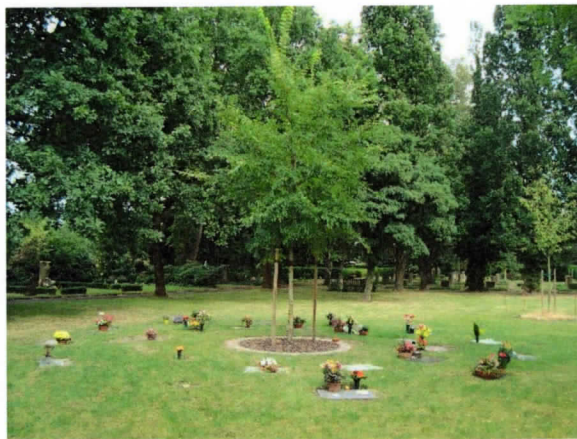
Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Rasengrabs	960,00 €
-------------------------	----------



Grabfeld für Urnenrasengräber mit Namensplatten um Einzelbäume in Abteilung 61



Grabfeld für Urnenrasengräber mit Namensplatten um Einzelbäume in Abteilung 61

Belegung

In diesen Urnenrasengräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt einheitlich für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung ein Urnenrasengrab auf dem Friedhof aus.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Das Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Urnenbeisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätten ab. Mit der Grabmalgenehmigung wird die spätere Entfernung der Namensplatte berechnet.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

Die Pflege der die Grabanlage umgebenden Rasenflächen ist in den Graberwerbsgebühren enthalten und wird von der Friedhofsverwaltung für die Nutzungsdauer erbracht.



Waldartig anmutender Bereich der Abteilung 23 für Urnenrasengräber mit Findlingen

Aufstellung von Grabmalen

In Abt. 23 sind nur Findlinge entsprechend den Gestaltungsvorgaben erlaubt.

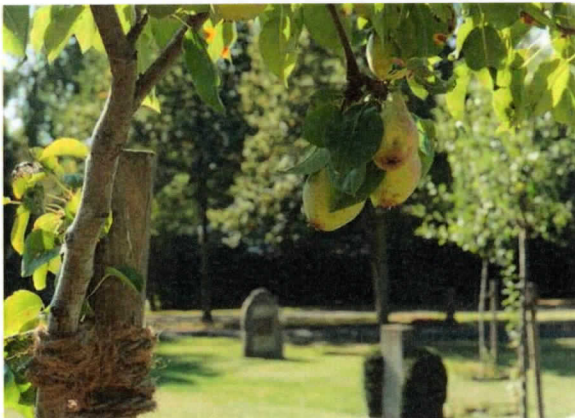
In Abt. 61 sind bodenbündige Namensplatten mit vertiefter Inschrift vorgeschrieben. Das Format beträgt einheitlich 70 cm Breite, 50 cm Höhe, mindestens 6 cm Stärke. Aufgeschraubte Vasen und Grablichter, Steine in Buchform sowie aufgesetzte Buchstaben sind nicht gestattet.

Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Rasengrabs am Baum 1.190,00 €



Obstbaum in Abteilung 17



Die Urnenbeisetzung erfolgt 3-4 m vom Stamm außerhalb der Kronentraufe



Findling mit Bronzetafeln

Belegung

In diesen besonderen Urnenrasengrabstätten kann eine Urne am Fuße eines Obstgehölzes beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt einheitlich für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen können zwischen zwei aktuell zu belegenden Obstbäumen in Abt. 17 wählen.

Die Auswahl erfolgt gemeinsam mit einer/m Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen. Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer entfernt die Friedhofsverwaltung die Bronzetafeln vom Gemeinschaftsgrabmal (Findling).

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Grab-erwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

Die extensive Pflege der Urnengrabstätten auf der Obstwiese ist in den Graberwerbsgebühren enthalten und wird von der Friedhofsverwaltung für die Nutzungsdauer erbracht.

Für individuellen Blumenschmuck aller Art sind gemeinschaftliche Ablageflächen vor dem Gemeinschaftsgrabmal (Findling) eingerichtet.

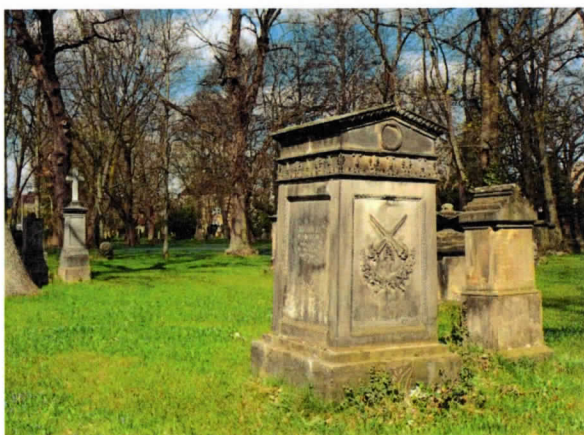
Aufstellung von Grabmalen

Ein Findling kennzeichnet als Gemeinschaftsgrabmal den Begräbnisplatz vor dem Obstgehölz; er wird von der Friedhofsverwaltung gestellt. Eine Bronzetafel in den Abmessungen von 10cm x 15cm trägt den Ruf- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr; individuell gestaltete Grabzeichen oder Grabinschriften (wie Titel, Kosenamen, Berufsbezeichnungen, etc.) sind nicht möglich. Sie wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt.

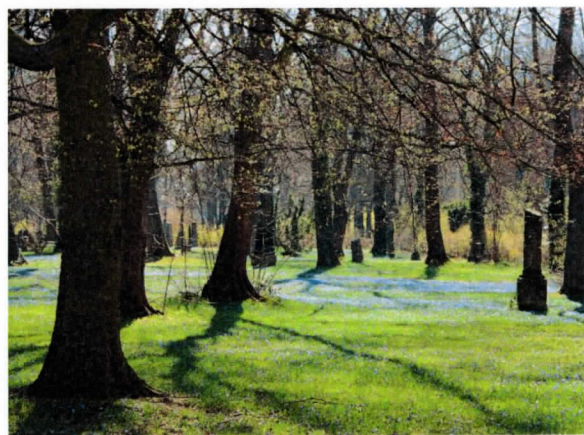
Erwerbsgebühren

Erwerb einer Urnenstelle
auf der Obstwiese
inkl. Bronzetafel

1.190,00 €



Friedhof St. Magni mit historischen Grabstätten



Friedhof St. Magni

Belegung

Je Urnenbaumgrab sind zwei Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Beistellung von weiteren Urnen kann unter den Voraussetzungen der §§ 27 und 29 der Friedhofsordnung gegen Gebühr zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlgräber gemäß § 20 der Friedhofsordnung.

Die beizusetzenden Aschenreste sind in dicht schließenden Urnen zu verwahren. Es dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung einen Baum auf dem Friedhof aus.

Nutzungsrechte

Urnenbaumgräber sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlgräber, die unter dessen Kronenbereich mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren vergeben werden. Einem Baum ist jeweils ein Urnenbaumgrab zugeordnet.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

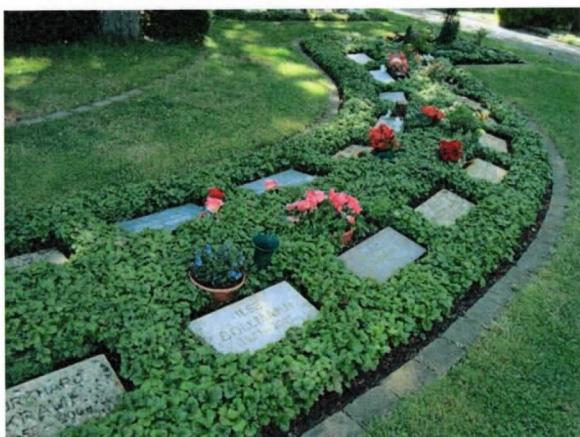
Urnenbaumgräber sind eine naturnahe Form der Bestattung. Es besteht keine Pflegeverpflichtung für die Angehörigen. Individueller Blumenschmuck kann auf gemeinschaftlichen Ablageflächen abgelegt werden.

Aufstellung von Grabmalen

Urnenbaumgräber können mit einem bodenbündig eingelassenen Kissenstein im Format von bis zu 70 cm Breite x 50 cm Höhe versehen werden. Die Inschrift auf dem Kissenstein ist vertieft auszuführen, so dass das Rasenmähen nicht behindert wird.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Urnenbaumgrabs	4.900,00 €
-----------------------------	------------



Urnenreihengrab in Abteilung 81 mit Bepflanzung (Waldsteinia) und Namensplatte



Urnenreihengräber in Abteilung 81 mit Bepflanzung (Waldsteinia) und Namensplatte

Belegung

In Urnenreihengrabstätten wird eine Urne je Grabstelle beigesetzt. Die Ruhefrist beträgt einheitlich für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen können innerhalb der Urnenreihengrabfelder keine der Lage nach bestimmte Grabstelle auswählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Die Rechte an Grabstellen in Urnenreihengräbern enden nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beisetzung.

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist nicht möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Die Dauergrünpflege der Urnenreihengräber ist in den Graberwerbsgebühren enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzung ausgeführt.

Die Angehörigen sind nicht zur Grabpflege verpflichtet. Kleine Gestecke auf Namensplatten oder Blumen in Steckvasen werden toleriert.

Die Anlage von Grabbeeten sowie das Aufstellen von Pflanzschalen sind bei Urnenreihengräbern nicht gestattet; sie werden von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Rückmeldung entfernt.



Urnenreihengräber in Abteilung 62 mit Bepflanzung (Cotoneaster) und Namensplatten

Aufstellung von Grabmalen

Eine Namensplatte aus Kalkstein (Format 50 cm Breite, 25 cm Höhe) und die Inschrift sind in den Graberwerbsgebühren enthalten. Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung nach der Urnenbeisetzung beauftragt.

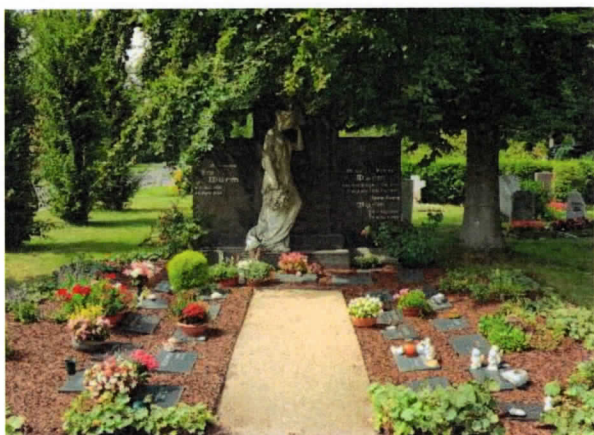
Die Inschrift für den Verstorbenen besteht aus Ruf- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr.

Ausnahmeregelungen für Grabmale

Angehörige können individuelle Namensplatten (Format 50 cm Breite, 25 cm Höhe) in abweichendem Material bei einem Steinmetz beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Urnenreihengrab	
inkl. Kalksteinplatte	1.575,00 €
ohne Namensplatte	1.325,00 €



Urnengemeinschaftsanlage in Abt. 07 mit historischem Grabmal

Belegung

In Urnengemeinschaftsanlagen wird eine Urne je Grabstelle beigesetzt. Die Ruhefrist beträgt einheitlich für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen können innerhalb einer Urnengemeinschaftsanlage keine der Lage nach bestimmte Grabstelle auswählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Die Rechte an Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen enden nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beisetzung.

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Bereits zu Lebzeiten können eine oder mehrere Grabstellen in einer Urnengemeinschaftsanlage gegen Gebühr reserviert werden.

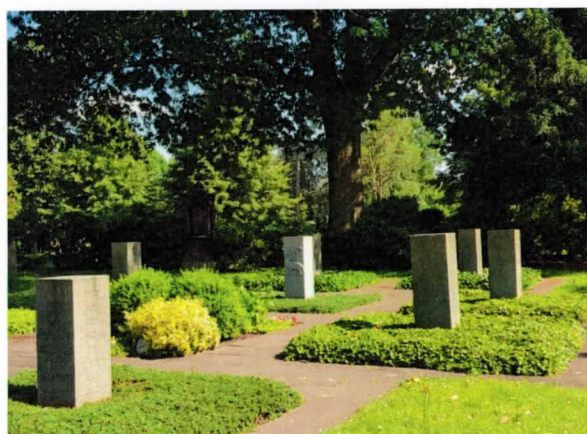
Aufstellung von Grabmalen

Ein historisches Grabmal oder ein Gemeinschaftsgrabmal (Stele) ziert den Begräbnisplatz einer Urnengemeinschaftsanlage; es wird von der Friedhofsverwaltung gestellt.

Die Inschrift für den Verstorbenen besteht aus Ruf- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten für Inschrift und Stein sind in den Graberwerbsgebühren enthalten.



Urnengemeinschaftsanlage in Abt. 15



Urnengemeinschaftsanlage in Abt. 20 a mit Stele

Hinweise zur Grabpflege

Die Dauergrünpflege der Urnengemeinschaftsanlagen ist in den Graberwerbsgebühren enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzung ausgeführt. Die Bepflanzung der Anlagen bietet attraktive Blühaspekte, besondere Blattformen oder -farben und greift einzelne Elemente der historischen Grabmale auf.

Die Angehörigen sind nicht zur Grabpflege verpflichtet. Für individuellen Blumenschmuck aller Art sind gemeinschaftliche Ablageflächen eingerichtet. Um ein würdiges Erscheinungsbild der Anlagen zu bewahren, räumt die Friedhofsverwaltung abgängigen Grabschmuck aller Art regelmäßig ab.

Bestattungsgebühren

Erwerb einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage

1-er Stelle	1.550,00 €
2-er Stelle (mit Reservierung)	3.100,00 €



Findling mit Bronzetafeln

Belegung

Im Urnenhain erfolgt je Grabstelle eine Urnenbeisetzung. Die Ruhefrist einer Urne beträgt üblicherweise 20 Jahre. In besonders ausgewiesenen Grabfeldern ist die Ruhefrist auf 15 Jahre verkürzt.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Grabstellen im Urnenhain werden von der Friedhofsverwaltung angewiesen und der Reihe nach belegt.

Angehörige haben keine Möglichkeit, eine der Lage nach bestimmte Grabstelle auszuwählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre bzw. in besonders ausgewiesenen Grabfeldern für 15 Jahre erworben. Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

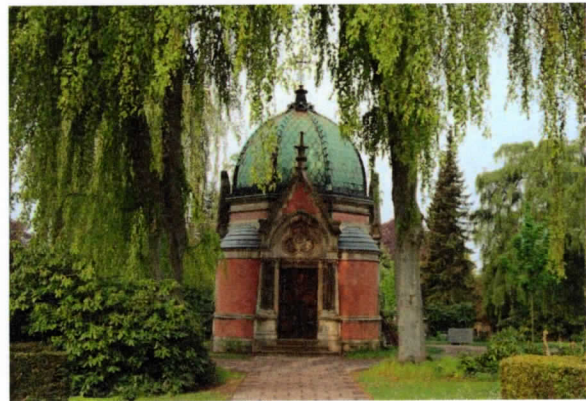
Vorerwerb zu Lebzeiten

Eine Stelle im Urnenhain wird erst im Todesfall angewiesen.

Regelungen für Grabmale

Der Urnenhain ist durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Das Grabmal wird von der Friedhofsverwaltung gestellt.

Um das Grabmal herum befindet sich eine gemeinschaftliche Blumenablagefläche.



Ausgangsort für Urnenbeisetzungen während der Sommerzeit – das Mausoleum Bautler in Abteilung 01

Hinweise zur Grabpflege

Die Rasenpflege im Urnenhain ist in den Graberwerbsgebühren enthalten und wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

Individueller Blumenschmuck kann auf gemeinschaftlichen Ablageflächen abgelegt werden.

Die Anlage von Grabbeeten sowie das Aufstellen von Pflanzschalen sind auf den Rasenflächen im Urnenhain nicht gestattet; sie werden von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Rückmeldung entfernt.

Ein Betreten der Beisetzungsflächen durch Angehörige ist nicht gestattet.

Ausgangsort für Urnenbeisetzungen

Angehörige können bei Beisetzungen im Urnenhain selbstverständlich anwesend sein.

In den Sommermonaten bietet sich für eine Urnenaussegnung im familiären Kreis bis zu 10 Personen das Mausoleum Bautler an.



Grabplatte mit Bronzetafeln am Urnenhain Abt. 24 a



Beispiel einer Bronzetafel

Bronzetafel

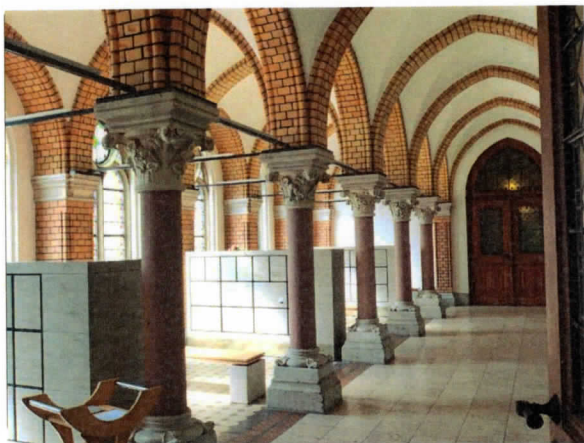
Die Friedhofsverwaltung bestellt auf Wunsch eine Bronzetafel nach vorgegebenem Muster in den Abmessungen von 15 x 10 cm. Die Bronzetafel trägt den Ruf- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Individuell gestaltete Grabzeichen oder Grabinschriften (wie Titel, Kosenamen, Berufsbezeichnungen, etc.) sind nicht möglich.

Die Bronzetafeln werden nach der Beisetzung in einer Bronzegießerei gegossen. Sie werden auf historischen Grabmalen und -platten im Umfeld des Urnenhains für die Dauer der Ruhefrist montiert.

Auf Wunsch wird die Platte nach Ablauf der Ruhefrist an die Angehörigen gegen Erstattung der Aufwendungen für die Demontage ausgegeben.

Erwerbsgebühren

Erwerb einer Urnenstelle im Urnenhain	595,00 €
Optional: Bronzetafel	189,00 €



Kolumbarium im Ostflügel der Kapelle



Beispiel Nischenbeschriftung mit Symbol und Kerzenhalter für LED Lichter

Belegung

Im Kolumbarium erfolgen Beisetzungen der Urnen in Einzel- oder Doppelnischen. Die Ruhefrist beträgt für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Auswahl der Urnennische erfolgt gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Das Nutzungsrecht muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Urnenbeisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte werden die vorhandenen Ascheurnen von der Friedhofsverwaltung in einer nicht öffentlich zugänglichen Grünfläche auf dem Hauptfriedhof nachbestattet.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Beschriftung der Namensplatten

Die Namensplatten mit den Inschriften für die Verstorbenen unterliegen einer vereinheitlichten Gestaltung. Daher sind die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Schrifttypen und Schriftaufteilungen zu verwenden.

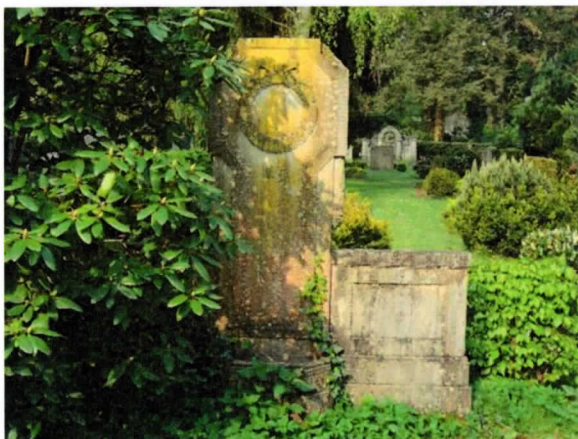
Die Namensplatten können zusätzlich mit einem Symbol aus einer Serie vorgegebener Symbole oder einem Spruch versehen werden. Ein Erwerb von zugelassenen Halterungen für LED Lichter und Vasen ist möglich.

Erwerbsgebühren

Urnennische im Kolumbarium	
1er-Stelle mit Namensplatte	2.275,00 €
2er-Stelle mit kleiner Namensplatte	4.350,00 €
2er-Stelle mit großer Namensplatte	4.575,00 €

Optionale Gebühren

Gravur eines Symbols auf der Namensplatte	75,00 €
Multifunktionshalter für Steckvase oder LED Licht	85,00 €



Patenschaftsgrab als Doppelwahlgrab in Abteilung 40



Patenschaftsgrab als Familiengrab in Abteilung 40 A

Belegung

Wahlgräber (gemäß § 15), Familiengräber (gemäß § 16) und Urnenwahlgräber (gemäß § 20) können als Patenschaftsgräber mit einem erhaltenswerten Grabmal, das im Eigentum des Friedhofsträgers steht, vergeben werden.

Hinsichtlich der Bestattungsmöglichkeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die entsprechenden Gräber ohne Patenschaftsgrabmale.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Auswahl des Wahlgrabs erfolgt gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für den entsprechenden Zeitraum verliehen.

Das Nutzungsrecht an einem Grab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Bestattung dies erfordert.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der Graberwerbsgebühren.

Hinweise zur Grabpflege

Patenschaftsgräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen. Die Angehörigen können mit der Grabpflege die Friedhofsverwaltung oder eine Friedhofsgärtnerei beauftragen.

Aufstellung von Grabmalen

Patenschaftsgrabmale verbleiben stets im Eigentum der Friedhofsverwaltung und werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Übernahme einer Patenschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung; diese regelt die näheren Bestimmungen für das Grabmal.

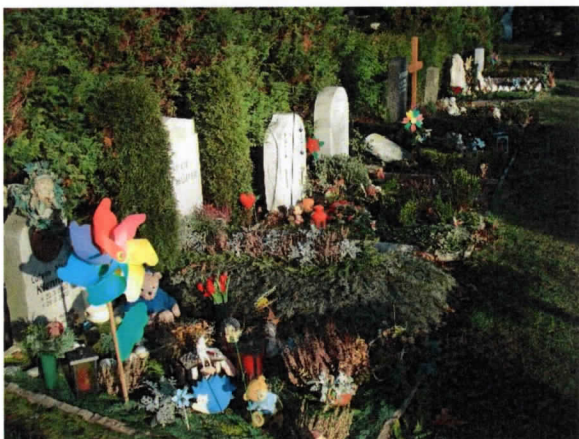
Das Umsetzen eines Patenschaftsgrabmals auf eine andere Grabstätte innerhalb des Friedhofs sowie erforderliche Sanierungsmaßnahmen erfolgen auf Kosten der Angehörigen.

Ergänzungen und Änderungen eines Patenschaftsgrabmals bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Wahlgrab	Infobogen 15.1
Familiengrab	Infobogen 16
Urnenwahlgrab	Infobogen 20



Kinderwahlgrab in Abteilung 38



Kinderwahlgrab in Abteilung 38

Belegung

In Kinderwahlgräbern ist je Stelle eine Erdbestattung zulässig. Die Ruhefrist für einen Kindersarg beträgt 15 Jahre.

Die Beistellung von bis zu vier Urnen je Stelle kann gegen Gebühr zugelassen werden. Die Ruhefrist beigestellter Urnen beträgt 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung ein Kinderwahlgrab auf dem Hauptfriedhof in Abt. 38 aus.

Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht an einem Kinderwahlgrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Urnenbeisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung das Kinderwahlgrab ab. In der Erwerbsgebühr ist die spätere Leistung der Entfernung von Bepflanzung und Einfassung bereits enthalten.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Hinweise zur Grabpflege

Kinderwahlgräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen.

Die Angehörigen können mit der Grabpflege die Friedhofsverwaltung oder eine Friedhofsgärtnerei beauftragen.

Kinderwahlgräber haben in der Regel eine Größe von 1,5 m².

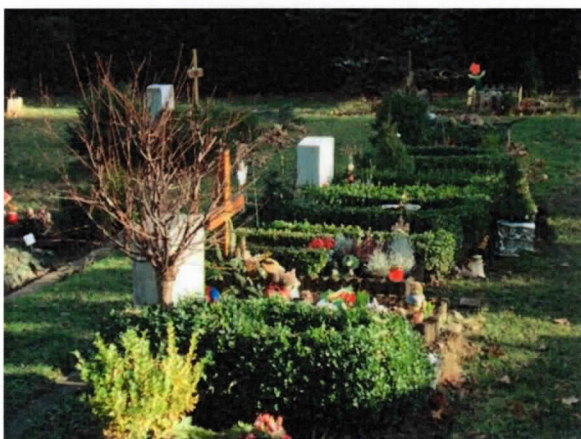
Aufstellung von Grabmalen

Auf Kinderwahlgräbern können stehende und/oder liegende Grabmale errichtet werden; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Kinderwahlgrabs	580,00 €
------------------------------	----------



Kinderreihengräber in Abteilung 62



Kinderreihengräber in Abteilung 62

Belegung

In Kinderreihengräbern ist je Stelle eine Erdbestattung zulässig. Die Ruhefrist für einen Kindersarg beträgt 15 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Kinderreihengräber werden von der Friedhofsverwaltung in Abteilung 62 angewiesen und der Reihe nach belegt.

Angehörige haben keine Möglichkeit, ein der Lage nach bestimmtes Reihengrab auszuwählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 15 Jahre verliehen.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Kinderreihengräber ab. In der Erwerbsgebühr ist die spätere Leistung der Entfernung von Bepflanzung und Einfassung bereits enthalten.

Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Kinderreihengräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen.

Die Angehörigen können mit der Grabpflege die Friedhofsverwaltung oder eine Friedhofsgärtnerei beauftragen.

Kinderreihengräber haben in der Regel eine Größe von 0,6 m².



Kinderreihengräber in Abteilung 62

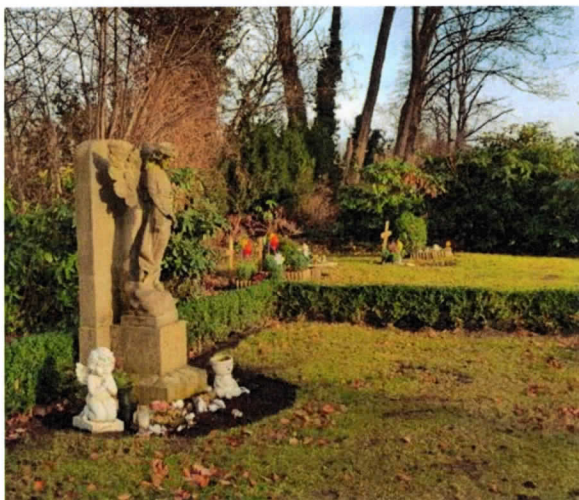
Aufstellung von Grabmalen

Auf Kinderreihengräbern können stehende und/oder liegende Grabmale errichtet werden; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Kinderreihengrabs	580,00 €
--------------------------------	----------



Pflegefreies Gemeinschaftsgrabfeld für „Sternenkinder“ in Abteilung 61

Belegung

In den Gemeinschaftsfeldern für „Sternenkinder“ ist eine namenlose Beisetzung für ein Kind ohne Bestattungszwang ¹⁾ möglich.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Eine Stelle in den Gemeinschaftsfeldern in Abteilung 61 oder 83 wird von der Friedhofsverwaltung angewiesen.

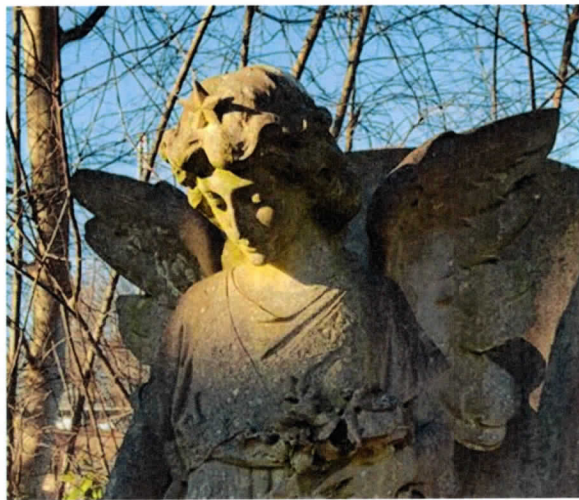
Die Angehörigen können keine der Lage nach bestimmte Grabstelle auswählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 15 Jahre verliehen.

Die Rechte an Grabstellen in diesen Gemeinschaftsfeldern enden nach Ablauf von 15 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bestattung.

Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer ist nicht möglich.



Erhaltenswertes Gemeinschaftsgrabmal im Grabfeld für „Sternenkinder“ in Abt. 61

Hinweise zur Grabpflege

Die Dauergrünpflege des Beetes, der Hecke und der Rasenflächen ist in den Graberwerbsgebühren enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzung ausgeführt.

Die Staudenbeete umrahmen das Gemeinschaftsgrabmal und bieten einen attraktiven Blühaspekt.

Die Angehörigen sind nicht zur Grabpflege verpflichtet. Für individuellen Blumenschmuck aller Art ist in Abteilung 61 eine Ablagefläche vor dem Gemeinschaftsgrabmal eingerichtet.

Aufstellung von Grabmalen

Ein Gemeinschaftsgrabmal kennzeichnet den Begräbnisplatz; es wird von der Friedhofsverwaltung gestellt. Das Grabfeld in der Abteilung 83 für Sternenkinder muslimischen Bekenntnisses wurde auf Wunsch des Rats der Muslime bewusst schlicht und ohne Gemeinschaftsgrabmal gestaltet.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Kindergrabs ohne Bestattungszwang	100,00 €
---	----------

¹⁾ Die Bestattungspflicht ist in § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 des niedersächsischen Bestattungsgesetz (BestattG) abschließend geregelt. Für Fehl- und Totgeburten mit einem Gewicht unter 500 g besteht demnach keine Bestattungspflicht.



Das Hauptschiff der Hauptkapelle mit geschlossenen Seitenflügeln und Empore

Die Hauptkapelle

Trauer Gottesdienste, die von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) gehalten werden, können grundsätzlich in der Friedhofskapelle oder in der Hauptkapelle auf dem Hauptfriedhof Braunschweig stattfinden.

Das Bestattungsgeläut ist liturgischer Bestandteil eines christlichen Begräbnisses.

Die Hauptkapelle verfügt im Hauptschiff über 112 Sitzplätze. Bei größeren Trauer Gottesdiensten können die beiden Seitenschiffe geöffnet werden; diese verfügen über weitere 35 bzw. 39 Sitzplätze. Auf der Empore sind zusätzlich 88 Plätze vorhanden, so dass die Gesamtkapazität der Hauptkapelle bei insgesamt 274 Sitzplätzen liegt.

Der Feierraum im Westflügel

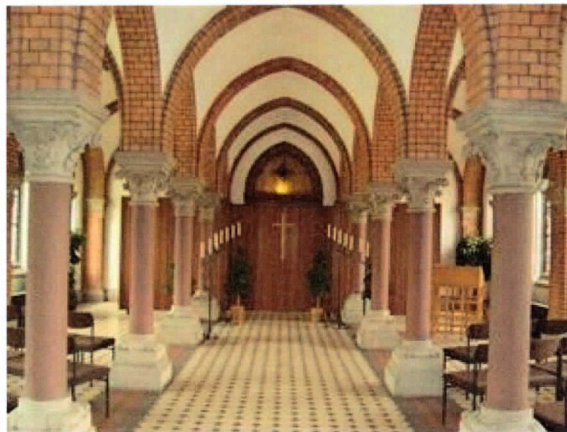
Für Trauerfeiern, die nicht von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehalten werden, steht der Feierraum im Westflügel zur Verfügung.

Der Feierraum im Westflügel verfügt über insgesamt 100 Sitzplätze.

Das Mausoleum Bautler

In den Sommermonaten kann das Mausoleum BAUTLER für Urnenausstellungen im kleinen, familiären Kreis bis zu 10 Personen als Feierraum genutzt werden.

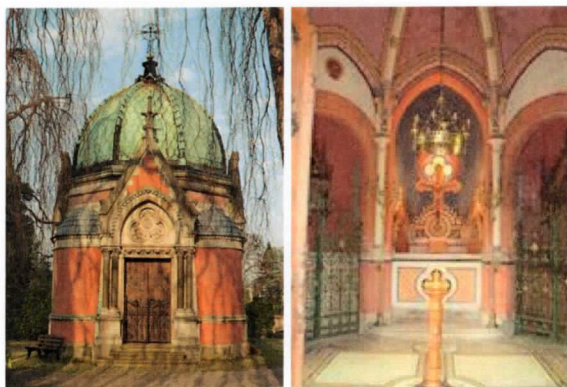
Der reich verzierte Innenraum des Mausoleums bietet ein ganz besonderes Ambiente für individuell gestaltete Abschiednahmen.



Der Feierraum im Westflügel



Ausschmückung des Feierraums mit Leuchtern und Kunststoff-Lorbeerbäumen



Das Mausoleum Bautler in Abteilung 1
Ausgangsort für Urnenbeisetzungen in der Sommerzeit

Gebühren für die Nutzung

Hauptkapelle, Feierraum Westflügel	230,00 €
Benutzung von Orgelspiel und/oder CD-Player	60,00 €
Mausoleum	79,00 €